

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 26

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 30. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:
„Volkschule“ - „Mittelschule“ - „Die Lehrerin“

Insertatenannahme, Druck und Versand durch:
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G., Olten

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Eben Vb 22) Ausland Portoaufschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif.

Inhalt: Vom Schulkampf in Deutschland (Fortsetzung). — Die Kraft der Religion. — Schulnachrichten. — Lehrerzimmer. — Exerzitien. — Beilage: Mittelschule Nr. 4 (Philologisch-historische Ausgabe)

Vom Schulkampf in Deutschland.

J. I.

(Fortsetzung)

II. Die Reichsschulkonferenz.

Im Juni 1920 nahm die Reichsschulkonferenz zu den neuen Schulartikeln und zum künftigen Reichsschulgesetz Stellung. Es beteiligten sich daran beinahe 600 Männer und Frauen aus verschiedenen Erziehungskreisen und Konfessionen, Politiker und Volkswirtschaftler etc. Man bestellte zur Prüfung der vielgestaltigen und weitschichtigen Materie 21 verschiedene Ausschüsse, die nach einer etwas phrasenhaften viertägigen Generaldebatte an ihre intensive Kleinarbeit gingen und ihre Anträge in bestimmten Formeln zu fassen suchten. Man bestrebte sich, sowohl in der Generaldebatte als auch bei den Kommissionsberatungen möglicher Neutralität, absichtlich, um nicht in unfruchtbare uferlose Disputationen hineinzugeraten, da man bei der verschiedenartigen Zusammenfassung der Konferenz zum voraus nicht auf eine geschlossene Mehrheit nach dieser oder jener Richtung rechnen konnte. Immerhin zeigte sich bei diesem Anlasse eine erfreuliche Geschlossenheit der Katholiken, bei denen auch die positiven Protestanten und Israeliten als Freunde der konfessionellen Schule Schutz und Deckung suchten gegen allfällige Angriffe der linksradikalen Richtung.

Um beim Volk nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als ob die Reichsschulkonferenz die konfessionslose Schule propagiere, weil sie die Weltanschauungsfragen möglichst von der Diskussion fernhielt, gaben die Vertreter des Episkopates (der Erzbischof Haud von Bamberg u. Bischof Berning v. Osnabrück) an der Konferenz nachfolgende Erklärung in Sachen Schulaufbau ab:

„Die auf der Reichsschulkonferenz über die Ein-

heitschule aufgestellten Leitsätze sind geeignet, den Eindruck zu erwecken, als ob die Schule der Zukunft im Deutschen Reiche die rein weltliche Schule sein werde, in der für die Religion kein Platz mehr sei. Wir sind daher zu folgender Erklärung genötigt: 1. Die Religion ist und muß bleiben die Grundlage aller Erziehung; von ihrem Geiste muß der ganze Schulunterricht durchdrungen sein. Deshalb muß die Beibehaltung des religiösen Bekenntnisunterrichtes wenigstens in dem bisherigen Umfange verlangt werden. Er muß Haupt- und Pflichtfach sein in allen Volksschulen, Fortbildungsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten. 2. Die notwendige Einheit der Erziehung in Familie und Schule und deren Wirksamkeit erscheint nur gesichert in den konfessionellen Schulen, in denen Lehrer und Schüler auf demselben Glaubensgrunde stehen. Daher muß die Einrichtung konfessioneller Schulen von Staats wegen gewährleistet werden. Nach Möglichkeit ist auch der Aufbau der mittleren und höheren Schulen auf der konfessionellen Grundschule konfessionell zu gestalten, ebenso die etwa einzurichtenden Hilfs-, Förder- und Begabten-Klassen. 3. Wirklich konfessionelle Schulen sind nur denkbar unter Leitung von Lehrern, die kirchlich gläubig sind. Der Staat hat daher Gewähr dafür zu bieten, daß nur solche Lehrer an den Bekenntnisschulen angestellt werden. 4. Katholischen Schülern, die durch örtliche Verhältnisse genötigt sind, rein weltliche oder Schulen eines andern Bekenntnisses zu besuchen, ist wenigstens die Möglichkeit zu bieten, den kirchlich eingerichteten und durch öffentliche Beihilfen zu unterstützenden Religionsunterricht zu besuchen. Dieser Besuch ist in wohlwollender Weise zu erleichtern.“